

Bekanntmachung

**gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat Herrn Stefan Tücking, Nordick 7, 46359 Heiden mit Datum vom 20.12.2011 eine Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46359 Heiden, Nordick 7, Gemarkung Heiden, Flur 33, Flurstück 6 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalles mit 4256 Plätzen auf Flüssigmist (BE 12), eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 4850 Litern (zu BE 12 gehörend), von zwei Futtermittelsilos mit einem Lagervolumen von 6 m³ und 12 m³ (BE 13) und eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von 582 m³ (BE 7), die Umnutzung eines Schweinemaststalles in einen Sauenstall mit 54 Plätzen auf Flüssigmist (BE 1), eines Schweinemaststalles in einen Sauenstall mit 62 Plätzen auf Flüssigmist (BE 2), eines Ferkelaufzuchtstalles in einen Sauenstall mit 44 Plätzen auf Flüssigmist (BE 3), eines Rinderstalles in einen Sauenstall mit 30 Plätzen auf Flüssigmist (BE 5), eines Teilbereiches einer Scheune in einen Sauenstall mit 30 Plätzen auf Flüssigmist (BE 6), eines Strohlagers und Ferkelaufzuchtstalles in einen Sauenstall mit 80 Plätzen auf Flüssigmist (BE 9), die Erweiterung eines Sauenstalles auf 466 Plätze für Sauen, 150 Plätze für Jungsauen und zwei Eberplätze auf Flüssigmist (BE 10).

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 790 Sauen, 150 Jungsauen, zwei Eber und 4256 Ferkel gehalten, sowie 4549,19 m³ Gülle und 9700 Liter Flüssiggas in zwei räumlich voneinander getrennten Behältern gelagert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und Veterinärrecht ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Klageantrag unter Benennung des Streitgegenstandes beinhalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 12.01.2012 bis 25.01.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Bösing, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 06.01.2012
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 554-63.0006/11/0701H1

Im Auftrag

Martin Ohlms